



Sammlung der Rechtsprechung

Rechtssache C-137/13

**Herbaria Kräuterparadies GmbH
gegen
Freistaat Bayern**

(Vorabentscheidungsersuchen des Bayerischen Verwaltungsgerichts München)

„Vorlage zur Vorabentscheidung — Landwirtschaft — Gemeinsame Agrarpolitik — Ökologische/biologische Produktion und Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen — Verordnung (EG) Nr. 889/2008 — Art. 27 Abs. 1 Buchst. f — Verwendung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe bei der Verarbeitung von Lebensmitteln — Verbot der Verwendung von Mineralstoffen, Vitaminen, Aminosäuren und Mikronährstoffen, sofern ihre Verwendung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist — Zugabe von Eisengluconat und Vitaminen zu einem ökologischen/biologischen Getränk — Verwendung von Mineralstoffen, Vitaminen, Aminosäuren und Mikronährstoffen — Mengen, die für die Zulassung als Nahrungsergänzungsmittel mit einer nährwert- oder gesundheitsbezogenen Angabe oder als Lebensmittel für eine besondere Ernährung erforderlich sind“

Leitsätze – Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 5. November 2014

1. *Gerichtliches Verfahren — Mündliches Verfahren — Wiedereröffnung — Verpflichtung, das mündliche Verfahren wiederzueröffnen, um den Parteien zu ermöglichen, zu in den Schlussanträgen des Generalanwalts aufgeworfenen Rechtsfragen Stellung zu nehmen — Fehlen*

(Art. 252 Abs. 2 AEUV; Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Art. 83)

2. *Landwirtschaft — Gemeinsame Agrarpolitik — Ökologischer Landbau und entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel — Verordnung Nr. 889/2008 — Kennzeichnung ökologischer/biologischer Erzeugnisse — Verwendung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe bei der Verarbeitung von Lebensmitteln, die als ökologische/biologische Erzeugnisse gekennzeichnet sind — Verbot der Verwendung von nicht ökologischen/biologischen Mineralstoffen und Vitaminen, sofern sie nicht gesetzlich vorgeschrieben ist — Begriff*

(Verordnung Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates; Verordnungen Nr. 889/2008, Art. 27 Abs. 1 Buchst. f und Nr. 432/2012 der Kommission; Richtlinien 2002/46 in der durch die Verordnung Nr. 1137/2008 geänderten Fassung und 2009/39 des Europäischen Parlaments und des Rates)

3. *Vorabentscheidungsverfahren — Anrufung des Gerichtshofs — Festlegung der vorzulegenden Fragen — Ausschließliche Zuständigkeit des nationalen Gerichts — Zusätzliche Fragen, die von den Parteien des Ausgangsverfahrens im Lauf des Verfahrens aufgeworfen werden — Verpflichtung des Gerichtshofs, sich an die aus der Vorlageentscheidung hervorgehenden Fragen zu halten*

(Art. 267 AEUV; Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Art. 94)

1. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 28, 29)

2. Art. 27 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle ist dahin auszulegen, dass die Verwendung eines in dieser Bestimmung genannten Stoffes nur dann gesetzlich vorgeschrieben ist, wenn eine Vorschrift des Unionsrechts oder eine mit ihm im Einklang stehende Vorschrift des nationalen Rechts unmittelbar vorschreibt, dass dieser Stoff einem Nahrungsmittel hinzuzufügen ist, damit es überhaupt in Verkehr gebracht werden kann. Die Verwendung eines solchen Stoffes ist nicht im Sinne der genannten Bestimmung gesetzlich vorgeschrieben, wenn ein Lebensmittel als Nahrungsergänzungsmittel mit einer nährwert- oder gesundheitsbezogenen Angabe oder als Lebensmittel für eine besondere Ernährung in Verkehr gebracht wird, auch wenn dies bedeutet, dass das Lebensmittel, um die

– in der Richtlinie 2002/46 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel in der durch die Verordnung Nr. 1137/2008 geänderten Fassung,

– in den Verordnungen Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel und Nr. 432/2012 zur Festlegung einer Liste zulässiger anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern sowie

– in der Richtlinie 2009/39 über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, und der Verordnung Nr. 953/2009 über Stoffe, die Lebensmitteln für eine besondere Ernährung zu besonderen Ernährungszwecken zugefügt werden dürfen,

enthaltenen Bestimmungen über die Zugabe von Stoffen zu Lebensmitteln zu erfüllen, eine bestimmte Menge des fraglichen Stoffes enthalten muss.

Es ist Sache der Wirtschaftsteilnehmer, die Zusammensetzung ihrer Produkte festzulegen und zu entscheiden, unter welcher Bezeichnung sie diese in Verkehr bringen wollen. Wollen sie die Produkte als Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46 mit nährwert- oder gesundheitsbezogenen Angaben im Sinne der Verordnungen Nrn. 1924/2006 und 432/2012 oder als Lebensmittel für eine besondere Ernährung im Sinne der Richtlinie 2009/39 und der Verordnung Nr. 953/2009 in Verkehr bringen, müssen sie die Verpflichtungen erfüllen, die nach der anwendbaren Unionsregelung in diesem Bereich vorgesehen sind, was zu einem Verbot des Inverkehrbringens als Produkt aus ökologischer/biologischer Landwirtschaft führen kann. Das Unionsrecht garantiert nicht, dass ein Wirtschaftsteilnehmer seine Produkte mit allen Bezeichnungen, die er als für ihre Vermarktung vorteilhaft ansieht, in Verkehr bringen kann.

(vgl. Rn. 46, 51 und Tenor)

3. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 50)